

3. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (in der der zur Zeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 08.04.2024 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

3. Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 06. Januar 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 2020 und der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2022 wird wie folgt ergänzt und geändert.

Anhang I – Gebührenverzeichnis

A. Gebühren für Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren | |
| a) Erdwahlgrabstelle einstellig | 2.994,43 € |
| b) Erdwahlgrabstelle zweistellig | 5.988,85 € |
| c) Rasenwahlgrabstelle einstellig | 3.593,31 € |
| 2. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren
Erdwahlgrabstelle für Verstorbene bis zu 6 Jahren, einstellig | 0,00 € |
| 3. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren | |
| a) Urnenwahlgrabstelle/klein (1-2 Urnen) | 894,34 € |
| b) Urnenwahlgrabstelle groß (1-4 Urnen) | 1.341,50 € |
| c) Urnenwahlgrabstelle-Sonderform für 1-2 Urnen (mit Pflege) | 1.533,15 € |
| d) Urnenparkstellen (bis 10 Urnen) | 3.577,34 € |
| e) Urnenwahlgrabstelle/klein (1-2 Urnen) Alter Friedhof | 1.492,14 € |
| f) Urnenparkstelle/klein (1-6 Urnen) Alter Friedhof | 3.357,32 € |
| g) Urnenparkstelle/groß (bis 10 Urnen) Alter Friedhof | 5.819,36 € |
| 4. Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine Gebühr, berechnet nach folgendem Gebührensatz je Verlängerungsjahr, erhoben.
Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle auf Antrag wird eine Gebühr, berechnet nach folgendem Gebührensatz je Verlängerungsjahr, erhoben. | |

a) Erdwahlgrabstelle einstellig	119,78 €
b) Erdwahlgrabstelle zweistellig	239,55 €
c) Erdparkstelle	425,87 €
d) Rasenwahlgrabstelle einstellig	143,73 €
e) Erdwahlgrabstelle für Verstorbene bis zu 6 Jahren	61,22 €
f) Urnenwahlgrabstelle/klein	44,72 €
g) Urnenwahlgrabstelle/groß	67,08 €
h) Urnenwahlgrabstelle Sonderform	76,66 €
i) Urnenparkstelle	178,87 €
j) Urnenwahlgrabstelle/klein Alter Friedhof	74,61 €
k) Urnenparkstelle/klein Alter Friedhof	167,87 €
l) Urnenparkstelle/groß Alter Friedhof	290,97 €

B. Gebühren für Reihengrabstätten

1. Grabstätte für Verstorbene über 6 Jahre	2.395,54 €
2. anonyme Urnengrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage)	1.149,19 €
Gebühr für Gravur auf Platte der Urnengemeinschaftsanlage	20,53 €
3. anonyme Urnengrabstätte für Kinder unter 6 Jahren	0,00 €
4. anonyme Urnenstätte - Anatomiefeld Alter Friedhof	777,16 €

Die Gebühren der Pos. A und B beinhalten:

- die Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen,
- die Kontrolle der Grabmale auf ihre Standsicherheit entsprechend der Verkehrssicherungspflicht,
- die Führung des Friedhofsregisters,
- 25 Jahre Pflege bei Pos. A. 1.c),
- 20 Jahre Pflege bei Pos. A 3. c); A 3. g) und B 2-4,
- eine Pflege für die übrigen Positionen ist in der Gebühr nicht enthalten

C. Gebühren für Beisetzungen

1. Erdbestattung	
a) für Verstorbene über 6 Jahre	750,06 €
b) für Verstorbene bis zu 6 Jahren	0,00 €
2. Urnenbeisetzung (Gruft)	122,79 €
3. Zuschlag für Alten Friedhof	
Für die Urnenbeisetzung auf dem Alten Friedhof wird zu der Gebühr unter C 2 ein Zuschlag erhoben von	122,79 €

Die Gebühren beinhalten:

- Ausheben und Zuwerfen des Grabes einschließlich Grabschmuck und Hügeln nach 6 Wochen oder Herrichten der Grabstelle, Verwaltungsaufwand

4. Gebühren für Trägerleistungen bei Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung je Träger	89,84 €
--	---------

D. Gebühren für Feuerbestattungen

1. Einäscherungsgebühr für Verstorbene über 6 Jahre	279,69 €
2. Einäscherungsgebühr für Verstorbene bis zu 6 Jahren	0,00 €

E. Gebühren für die Ausgestaltung von Trauerfeiern

1. Benutzung der großen Feierhalle	300,00 €
2. Benutzung des Foyers für Beisetzungen	150,00 €

Die Gebühren beinhalten:

- die Betreuung der Trauergäste,
- die Ausgestaltung des Abschiedsraumes und der Feierhallen mit einer Standard-dekoration,
- die Bereitstellung der Orgel bzw. Tontechnik für die musikalische Umrahmung 3.

Sonderleistungen

a) Bedienen der Tontechnik	58,97 €
b) Transport der Kränze zur Gruft je Kranzwagen	73,23 €

F. Gebühren für Umbettungen

1. Ausbettung eines Sarges	987,81 €
2. Ausbettung einer Urne aus Urnenstelle	193,97 €
3. Ausbettung einer Urne aus Erdgrabstelle	193,97 €

Die Gebühren beinhalten:

- Ausheben und Zuwerfen des Grabes,
- Überführen innerhalb des Friedhofes

G. Sonstige Gebühren

1. Hilfe bei amtsärztlicher Untersuchung vor der Feuerbestattung	30,42 €
2. Versand einer Urne per Post (zuzüglich aktueller Postgebühr)	5,66 €
3. Öko-Aschekapsel	4,66 €
4. Seeurne	8,21 €
5. Öko-Zierkapsel [Ruheforst]	22,19 €
6. Genehmigung von Grabmalen	11,11 €
7. Grabstellennachweis	11,11 €
8. Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	11,11 €
9. Erteilung einer Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe	11,11 €
10. Verwaltungsaufwand/Stunde, Sondergenehmigungen/Archiv	22,23 €

H. Sonderregelungen

1. Beisetzung der Asche eines Kindes unter 6 Jahren und der Asche einer Tot- oder Fehlgeburt auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nach § 19 der Satzung	0,00 €
2. Beisetzung auf dem Gräberfeld der Anatomie, AF	122,79 €
3. Sammelkremierung und Beisetzung bis zu 20 Föten auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nach § 19 der Satzung	0,00 €

I. Besondere Leistungen

Sofern Leistungen über den unter A – I genannten Umfang hinausgehen und nicht im Gebührentarif spezifiziert sind, werden sie nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt:

je Arbeitsstunde 43,55 €

Zu den Gebühren wird eine mögliche Umsatzsteuer erhoben

Artikel 2 Inkrafttreten

Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 17. April 2024



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17. April 2024



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am 22. April 2024 öffentlich bekannt gemacht.)